



8.04.2008

## Die Revision der Abgrenzung des Champagne-Weinbaugebiets

### Ältere Grenzen, die aus dem Beginn des 20. Jahrhunderts datieren

Das Champagne-Weinbaugebiet existiert schon lange und war einmal sehr groß. 1865 erstreckte es sich über 65.000 Hektar, auch wenn zur damaligen Zeit nur ein geringer Teil des erzeugten Weins für die Herstellung von Schaumwein verwendet wurde. Die Reblaus-Plage zum Ende des 19. Jahrhunderts und danach der erste Weltkrieg bewirkten eine starke Reduzierung der Anbaufläche, die am Kriegsende nur noch ca. 12.000 Hektar ausmachte.

Ein Wein mit Herkunftsbezeichnung ist von Natur aus mit einem Terroir verbunden. Dazu muss das Terroir jedoch identifiziert sein und benötigt eine Flächenbegrenzung.

Die schon 1908 begonnene Abgrenzung des geografischen Champagne-Weinbaugebiets wurde am 22. Juli 1927 gesetzlich festgelegt. Dabei wurden zwei Begriffe definiert:

- Das geografische **Weinverarbeitungsgebiet**, in dem es erlaubt ist, die Moste der Herkunftsbezeichnung Champagne zu Wein bzw. Schaumwein zu verarbeiten und diese auszubauen und abzufüllen. Dieses Gebiet umfasst derzeit (2008) 647 Gemeinden.
- Innerhalb dieses Gebiets wurden Terroirs bestimmt, die sich aufgrund der fortdauernden örtlichen Gepflogenheiten zum Anbau von Wein eignen. Im Anschluss an einen langen Abgrenzungsprozess wurden 319 Gemeinden in dieses **Traubenproduktionsgebiet** aufgenommen, das insgesamt 35.280 Hektar umfasst. Davon stehen 34.200 Hektar zum Anbau effektiv zur Verfügung, 33.975 Hektar sind bereits angebaut und 33.073 Hektar sind zurzeit (2008) im Ertrag.

## Warum hat man beschlossen, diese Flächenbegrenzung des Champagne-Weinbaugebiets erneut zu überprüfen?

Die Frage der Revision der Flächenbegrenzung stellte sich schon Ende der 80er Jahre, jedoch wurden aufgrund der Krise von 1990 die Überlegungen zunächst eingestellt.

Das Gesetz von 1984 über die Begrenzung der AOCs, das dem französischen Institut der Herkunftsbezeichnung INAO das Recht übertragen hat, Grundstücke auf der Basis technischer Gesichtspunkte als Anbauflächen einzustufen, und die Anträge verschiedener Gemeinden zur Aufnahme in das begrenzte Traubenproduktionsgebiet haben die Überlegungen des Champagne-Winzerverbands (SGV, Syndicat Général des Vignerons) zu diesem Thema neu angestoßen.

Da jede Gemeinde im Champagne-Weinverarbeitungsgebiet das Anrecht hat, aus eigener Initiative den Antrag auf die Wiedereröffnung eines Flächenbegrenzungsverfahrens zur Aufnahme im Traubenproduktionsgebiet für das eigene Gemeindegebiet zu stellen, schien es dem SGV sinnvoller, die Überprüfung dieser Flächenbegrenzung im gesamten Champagne-Weinbaugebiet neu durchzuführen. Man beabsichtigt so, diesem Vorgehen durch einheitliche, klare und homogene Kriterien die notwendige Geschlossenheit zu verleihen und damit die Qualitätsgarantie der Champagneweine, die dem Endverbraucher angeboten werden, zu gewährleisten.

2003 forderten die Champagne-Berufsstände das INAO offiziell auf, eine Revision (und nicht eine Ausdehnung) der festgelegten Grenzen des Weinbaugebiets vorzunehmen. Das INAO hat diesem Antrag stattgegeben. Zweckentsprechend und genauso wie für jedes andere Begrenzungsverfahren hat der Nationalrat des INAO einen Untersuchungs- und anschließend einen Expertenausschuss ernannt.

In diesem Stadium des Projekts gilt es, zwei Listen von Gemeinden zu revidieren: die Gemeinden des Weinverarbeitungsgebiets und die des Traubenproduktionsgebiets. Dabei geht es nicht um eine Erhöhung oder Verringerung der Anbauflächen: darüber wird in der zweiten Phase entschieden, basierend auf den Vorschlägen der Experten.

Bei der Revision können Gemeinden hinzugefügt oder herausgenommen werden. Zielsetzung ist dabei, ein homogenes, kohärentes Ergebnis für eine immer bessere Qualität zu erhalten.

Die wirtschaftliche Dynamik der Region Champagne stellt zwar einen zusätzlichen Antrieb für die Durchführung dieser Begrenzungsüberprüfung dar, ist jedoch nicht das wesentliche Element, denn eine zugelassene Anbaufläche ist nicht gleich eine bebaute Fläche. In diesem Zusammenhang muss daran erinnert werden, dass es nach dem Gesetz von 1927 fast 80 Jahre dauerte, bis die physiogeografischen Grenzen der Herkunftsbezeichnung Champagne erreicht wurden.

## Das Revisionsverfahren der Begrenzung: ein langer Prozess, begleitet von Garantien

Die Arbeit zur Revision einer AOC-Begrenzung unterliegt der **Zuständigkeit des INAO**. Das Verfahren umfasst mehrere unumgängliche Schritte:

- 1) Der erste besteht in der Bestimmung der allgemeinen Kriterien, die zur Durchführung der Begrenzung ausgewählt werden.
- 2) Im zweiten Schritt wird auf der Basis dieser allgemeinen Begrenzungskriterien festgelegt, welche Gemeinden zu der begrenzten geografischen Zone gehören sollen. Diese besteht aus zwei ineinander übergehenden Gebieten:
  - dem Weinverarbeitungsgebiet, mit der Liste der Gemeinden, in denen die Weine hergestellt, zu Champagne verarbeitet und abgefüllt werden dürfen.
  - und dem Trauben-Produktionsgebiet, mit der Liste der Gemeinden, in denen die Weinstöcke gepflanzt werden dürfen, deren Trauben zur Herstellung von Champagne verwendet werden.

Jedes dieser beiden Gebiete wird in Form einer Liste von Gemeinden im Lastenheft aufgeführt.

- 3) Schließlich werden Grundsätze für die Begrenzung der Parzellen festgelegt, auf deren Grundlage die Grenzen der Parzellen innerhalb der Gemeinden bestimmt werden; davon sind ausschließlich die Gemeinden des Trauben-Produktionsgebiets betroffen.

Jeder einzelne Schritt ist Gegenstand eines Expertenberichts, der dem „Comité national des vins et eaux-de-vie“ des INAO zur Beurteilung vorgelegt wird. Erst wenn sich dieses positiv zu dem Bericht geäußert hat, wird es möglich, zum nächsten Schritt überzugehen.

### Erster Schritt: die Festlegung der Kriterien

Ein Untersuchungsausschuss und ein ihm zur Seite stehender Beraterausschuss, die beide vom INAO ernannt wurden, haben die Kriterien festgelegt, die die Integration einer Gemeinde in das Weinverarbeitungsgebiet bzw. das Traubenproduktionsgebiet begründen werden.

Diese Kriterien, sogenannte „Principes de délimitation“ (Begrenzungsgrundsätze), stützen sich auf die Vorschläge des Ausschusses für den Schutz der Herkunftsbezeichnung und wurden im März 2006 vom Nationalrat des INAO gebilligt. Im Ganzen wurden folgende Kriterien ausgewählt:

- Die Eingliederung einer Gemeinde in das Weinverarbeitungsgebiet heißt, dass es in der betroffenen Gemeinde eine Tradition der Weinherstellung gibt. Die Gemeinde muss in der historischen Champagne liegen und die Eignung zur Weinherstellung bezeugen.
- Die Begrenzungsgrundsätze für das Traubenproduktionsgebiet beziehen sich auf die Eignung des natürlichen Lebensraums, der geologisch und klimatisch günstig für die Erzeugung von erstklassigen Trauben sein muss (Boden, Untergrund, Hanglage, Ausrichtung usw.).

Mit diesen Begrenzungsgrundsätzen wird ein doppeltes Ziel verfolgt:

- Einerseits soll dafür gesorgt werden, dass ein homogener Ansatz bei der Begrenzung des geografischen Champagne-Gebiets beibehalten wird, um zu verhindern, dass durch aufeinanderfolgende Grenzziehungen ein Patchwork heterogener Terroirs entsteht. Für die Verantwortlichen in der Champagne gewährleistet nur dieser umfassende Ansatz die Beibehaltung und Verbesserung der Qualität der Trauben, die zur Herstellung der Champagneweine verwendet werden.
- Auf der anderen Seite sollen die bei der derzeitigen Begrenzung bestehenden fehlerhaften Abweichungen beseitigt werden, insbesondere solche, die auf historische Umstände zurückgehen.

### **Zweiter Schritt: die Liste der Gemeinden des Weinverarbeitungsgebiets und des Traubenproduktionsgebiets und die Gültigkeitserklärung durch das INAO**

Diese Aufgabe wurde einem unabhängigen, im März 2006 vom INAO ernannten Expertenausschuss übertragen. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus einem Historiker, einem Geologen, einem Weinbautechniker, einem Pflanzenkunde-Soziologen und einem Klimatologen.

- Oktober 2007: Die Experten haben dem Champagne-Winzerverband „Syndicat Général des Vignerons“ (SGV) und dem Regionalausschuss des INAO ein erstes Projekt für die Begrenzung der Gemeinden zur Beurteilung vorgelegt.
- November 2007: Der Untersuchungsausschuss hat dem Nationalrat des INAO das Projekt der Experten sowie dessen Beurteilung durch das SGV vorgestellt. Vorgeschlagen wird eine Liste von 675 Gemeinden für das Weinverarbeitungsgebiet (statt 634 zurzeit) und eine Liste mit 40 zusätzlichen Gemeinden und 2 entfallenden Gemeinden für das Traubenproduktionsgebiet (357 Gemeinden statt 319 zurzeit).

- Am 13. März 2008 wurde das Projekt des Expertenausschusses vom INAO genehmigt. Die Liste der Gemeinden wurde am 7. April im Amtsblatt veröffentlicht mit Angabe der Termine für die öffentliche Anhörung zwischen 21. April und 21. Juni 2008.

### Die nächsten Schritte: die öffentliche Anhörung, der Experten-Endbericht und die Revision der Parzellen-Abgrenzung

- Von April bis Juni 2008 läuft die öffentliche Anhörung und das nationale Einspruchsverfahren. Jeder, der betroffen ist, hat die Möglichkeit den Expertenbericht zu sichten und dagegen schriftlich Einspruch zu erheben oder sich zu beschweren.
- Danach wird der Expertenausschuss im Sommer 2008 innerhalb von 2 Monaten die Einsprüche untersuchen und gegebenenfalls sein ursprüngliches Projekt revidieren. Er wird anschließend das endgültige Begrenzungsprojekt dem SGV (Winzerverband) zur Beurteilung vorlegen, dann zuerst dem Regionalausschuss des INAO und schließlich dem Nationalrat des INAO Ende 2008 oder Anfang 2009. Wenn das INAO diesem Projekt zustimmt, wird dem obersten Verwaltungsgericht (Conseil d'Etat) ein Verordnungsentwurf zur amtlichen Bestätigung der neuen Abgrenzung des Champagne-Weinbaugebiets vorgelegt.
- Erst wenn dieser Schritt abgeschlossen ist, kann die letzte Phase der Begrenzung beginnen: **die Revision der Parzellen in den 357 Gemeinden des Traubenproduktionsgebiets, d.h die Festlegung der Parzellen, die mit Rebstöcken bepflanzt werden dürfen, deren Trauben das Recht auf die AOC-Bezeichnung Champagne erhalten.**

Zuvor muss das INAO die allgemeinen Begrenzungsgrundsätze für die Parzellen definieren und einen neuen Expertenausschuss ernennen.

Das INAO schätzt, dass dieser letzte Schritt, der im Laufe des Jahres 2009 beginnen könnte, mindestens 5 Jahre in Anspruch nehmen wird und 2015 beendet sein könnte.

### Und danach?

Die Verantwortlichen der Champagne-Berufsstände hoffen mehrheitlich, dass durch die Revision zusätzliche Flächen zum Anbau neuer Weinberge eingebracht werden, um die wirtschaftliche Expansion der Champagne zu begleiten. Diese neuen Flächen sollen, so wie es bisher bei den vorhandenen gehandhabt wurde, nach und nach bepflanzt werden. Allerdings werden im Rahmen des eingeleiteten Verfahrens keine Flächen ausgewiesen und eingestuft, wenn sie nicht den vom INAO definierten Kriterien für Kohärenz und Qualität entsprechen.

Außerdem sind Parzellen, die als Anbauflächen ausgewiesen sind nicht mit bepflanzten Flächen gleichzusetzen. Die jetzigen Parzellenflächen des Champagne-Weinbaugebiets sind seit fast 80 Jahren festgelegt. Dennoch ist das Weinbaugebiet, was die Bepflanzung der Flächen betrifft, erst heute an seinen physiogeografischen Grenzen angelangt. Dies bestätigt die Tatsache, dass Champagnewinzer und Champagnehäuser es immer verstanden haben, ihre Produktion langsam zu entwickeln, um eine kontrollierte und ausgeglichene Entwicklung der Champagne-Wirtschaft zu gewährleisten.

Stand: 8. April 2008